

# **2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Larsheck“ Ortsgemeinde Kleinmaischeid (Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz)**

## **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) I**

**(Untersuchung im Zeitraum von März bis Mai 2025)**

**Stand: 9. Mai 2025**

### **Auftraggeber**

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 1  
53577 Neustadt (Wied)

### **Auftragnehmer**

 **Radicula** Büro für Landschaftsökologie  
Auf der Lützelbach 17  
35781 Weilburg  
T: 06471 / 50 393 12  
info@landschaftsoekologie.com  
www.landschaftsoekologie.com

### **Bearbeiter**

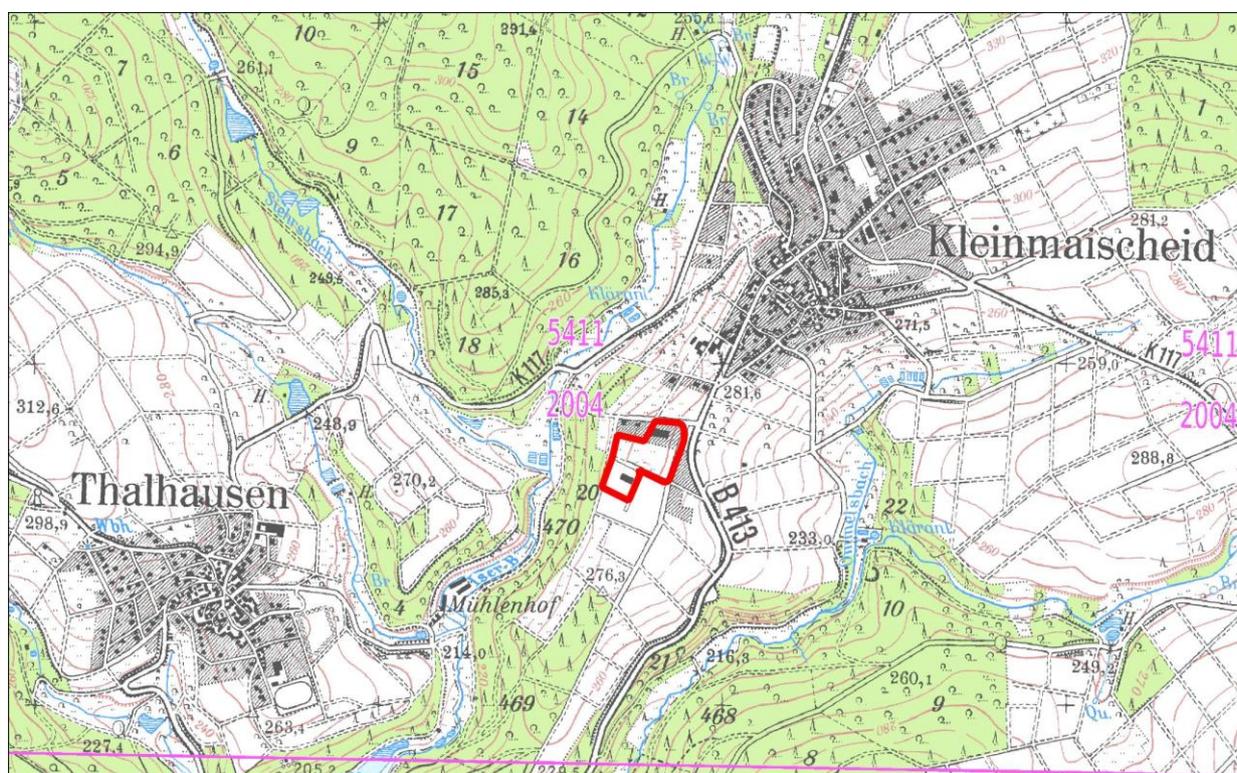
Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel  
Dipl.-Biol. R. Thierfelder

# INHALT

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
2.1 Artenschutz .....	2
2.2 Planungsrelevante Arten .....	3
3. Plangebiet .....	4
4. Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren .....	5
4.1 Vorhaben .....	5
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren .....	7
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	7
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	7
5. Vorprüfung des Artenspektrums .....	8
6. Methode .....	9
6.1 Recherche .....	9
6.2 Vögel .....	9
6.3 Säugetiere .....	9
6.4 Weitere Arten .....	9
7. Ergebnisse .....	10
7.1 Recherche .....	10
7.1 Vögel .....	10
7.2 Säugetiere .....	13
7.4 Weitere Arten .....	13
8. Betroffenheit der relevanten Arten .....	14
8.1 Vögel .....	14
8.2 Säugetiere .....	15
8.3 Weitere Arten .....	15
9. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	15
10. Ausnahmeprüfung nach §45 BNatschG .....	16
11. Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen .....	17
12. Literatur .....	17
13. Anhang .....	18
13.1 Fotodokumentation .....	18
13.2 Recherche .....	24

# 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Kleinmaischeid beabsichtigt südwestlich der Ortslage die Erweiterung des Gewerbegebietes „In der Larsheck“ (Abbildung 1). Das Areal umfasst etwa 3,1 ha. Vor allem die geplante Bebauung des bisher unversiegelten zentralen Bereiches bedingt umfangreiche Eingriffe in die Lebensgemeinschaften des Areals, bei denen das Artenschutzrecht, insbesondere § 44 BNatSchG zu beachten ist. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung beauftragte die Ortsgemeinde Kleinmaischeid das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung. Ziel war die Ermittlung von durch die Planung betroffenen Tierarten aus der Gruppe der Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) und weiterer Tiergruppen (Reptilien, Amphibien), falls entsprechende Habitate für diese vorlagen.



0 500 1.000 m



## Legende

 Plangebiet

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 ARTENSCHUTZ

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 (bzw. geändert am 13. Oktober 2016) ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist), ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

## **2.2 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN**

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind. Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten. Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs-

und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

### 3. PLANGEBIET

Das Plangebiet lässt sich in die vier Teilbereiche A bis D untergliedern (Abbildung 2).



#### Legende

 Plangebiet

Abbildung 2: Das Plangebiet im Luftbild.  
GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Im Norden liegt das Fabrikgebäude der Firma Hermann Fröhlich Maschinenelemente GmbH. Daran schließen eine Parkplatzfläche sowie Rasenbereiche an (Bereich A). Im zentralen Bereich des Plangebietes liegt eine als Weide genutzte Grünlandfläche (Bereich B). Es handelt sich um eine artenarme Ausprägung, geschützte Vegetationstypen konnten nicht ermittelt werden. Östlich der Weide befindet sich ein etwa 40 Jahre alter Laubwaldbestand (Bereich C). Bestandsbildende Arten sind Pappel, Stielleiche und Bergahorn. Daneben finden sich folgende weitere Arten: Hainbuche, Rotbuche, Esche, Wildkirsche, Schwarzkiefer und Fichte. Vor allem im östlichen Randbereich des Waldes ist die Strauchschicht mit den Arten Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere und Holunder stark ausgeprägt. Im Wald finden sich mehrere Totholzstämme. Der Laubwald setzt sich nach Westen in einer Baumhecke fort. Diese Hecke wird zur Weide hin von einem Streifen mit Himbeer- und Brombeerbüschen gesäumt. Der Bereich D wird vom Gelände der Firma Conradi & Kaiser GmbH eingenommen und ist vollständig durch Gebäude- und Verkehrsflächen versiegelt.

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Die Strukturen des Plangebietes sind in einer Fotodokumentation im Anhang dargestellt (Abbildung 5 und Foto 1 – 9). Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten.

## 4. VORHABEN UND MÖGLICHE WIRKFAKTOREN

### 4.1 VORHABEN

Die geplante Nutzung ist in Abbildung 3 dargestellt. Die nachfolgende Beschreibung des Vorhabens ist dem Vorentwurf des Planungsbüros Dittrich mit Stand vom 10. März 2025 entnommen:

„Für den mit **GE** gekennzeichneten Bereich wird die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit ausgeschlossen.

Für den mit Gle gekennzeichneten Bereich wird die Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.



Abbildung 3: Entwurf der Planung nach Angaben des Planungsbüros Dittrich mit Stand vom 10.03.2025.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die auch in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässig sind,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- sonstige Anlagen und Nutzungen, für die eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist, mit Einzelnachweis der Verträglichkeit.

Die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit ausgeschlossen.“

## **4.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Bei den Bauarbeiten können zur Brutzeit die Niststätten zerstört oder Jungvögel getötet werden. Auch Fledermäuse könnten theoretisch sowohl in Winter- als auch in Sommerquartieren verletzt oder getötet werden. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Hinzu kommen mit dem Baubetrieb verbundene Störungen (z. B. Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr), durch die die im näheren Umfeld lebenden Tiere beeinträchtigt werden können. So können z. B. Brutvögel zur Aufgabe von Nistplätzen oder zum Meiden von Nahrungshabitaten veranlasst werden. Baustellenbeleuchtung und -betrieb während der Dämmerung und nachts können zudem zu Irritationen und zu Meideverhalten bei Fledermäusen führen.

## **4.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Als anlagebedingte Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. die erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten. Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel kann es zu Kollisionsgefährdungen an Glasfronten kommen.

## **4.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Licht- und Lärmemissionen. Darüber hinaus können auch optische Störungen entstehen, die zu Scheuchwirkungen führen (Kulissenwirkung).

## 5. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Artenschutzprüfung werden die Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, für die keine bzw. eine nicht maßgebliche Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorliegt, werden nicht betrachtet. Aus der Gesamtgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten erfolgte eine Abfrage des Informationssystems ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Zugriff am 09.05.2025) für das TK 5411 (Dierdorf), innerhalb dessen sich das Plangebiet befindet. Diese Abfrage ermittelte 156 Tier- und 19 Pflanzenarten. Eine vollständige Auflistung findet sich im Anhang in Tabelle 2.

Aufgrund fehlender Habitate sind von dieser Liste Vorkommen geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-RL aus den Taxa Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Krebse und Mollusken mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei diesen Artgruppen daher nicht auftreten.

Für Amphibien fehlen geeignete Fortpflanzungsstätten (=Gewässer) im Plangebiet. Zum Nachweis wandernder Tiere wurden Erfassungen im Zusammenhang mit der Gruppe der Reptilien durchgeführt. Aus der Artengruppe der Säugetiere sind aufgrund der vorhandenen Strukturen waldbewohnende Fledermausarten von Relevanz. Zum Vorkommen der Haselmaus erfolgte eine Suche nach indirekten Hinweisen. Weitere streng geschützte Arten wie Wildkatze und Luchs sind auf Grund ihrer bekannten Verbreitung in Rheinland-Pfalz und ihrer Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Zur Artengruppe der Vögel wurde eine hinreichende Erfassung durchgeführt. Auf die Relevanz der Gruppe wird in Kapitel 8 eingegangen.

## 6. Methode

### 6.1 RECHERCHE

Neben den Erfassungen erfolgte eine Datenrecherche über die TK-25-bezogene Datenbankabfrage geschützter Arten in Rheinland-Pfalz, Informationssystem ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Zugriff am 09.05.2025) für die TK 5411 Dierdorf.

### 6.2 VÖGEL

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 11.03 und 07.05.25 auf der Basis einer Revierkartierung nach Bibby et al. (2000) nach den Methodenvorgaben in Südbeck et al. (2005). Die Kartiergänge fanden in den frühen Morgenstunden statt. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

### 6.3 SÄUGETIERE

Aus der Gruppe der Säugetiere sind aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen aus der planungsrelevanten Artengruppe der Fledermäuse sowie von der Haselmaus zu erwarten. Für die Tiergruppe der Fledermäuse erfolgt eine Potenzialabschätzung auf Basis der vorliegenden Biotopstrukturen. Zum Vorkommen der Haselmaus erfolgte gemäß Bright et al. (2006) eine Suche nach Sekundärnachweisen (z.B. Kugelnester, Fraßspuren an im Gelände vorgefundenen Früchten).

### 6.4 WEITERE ARTEN

Die Suche nach Reptilien erfolgte durch langsames Abgehen des (besonnten) Waldrandes. Zudem wurden potenzielle Tagesverstecke wie größere Steine oder Totholzstämme durch Umdrehen kontrolliert. Im Plangebiet fehlen Fließ- und Stillgewässer, so dass von Amphibien nur adulte Tiere auf der Wanderung (z.B. Erdkröten) zu erwarten sind.

## 7. ERGEBNISSE

### 7.1 RECHERCHE

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Messtischblattes 5411 Dierdorf. Für dieses MTB werden in der Artdatenbank insgesamt 156 Tier- und 19 Pflanzenarten geführt. Eine vollständige Auflistung findet sich im Anhang in Tabelle 2.

### 7.1 VÖGEL

Im Plangebiet sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen wurden am 11.03. und 07.05.25 insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (Tabelle 1 und Abbildung 4). Horste von Greifvögeln wurden nicht festgestellt.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Zeitraum vom 11.03. bis 07.05.2024. Planungsrelevante Arten sind grün unterlegt.

Name, deutsch	Name, wissenschaftlich	Rote Liste		BNatschG	VSR	Status	
		RP	D			Plangebiet	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		N	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		B	D
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§		B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		N	B
Elster	<i>Pica pica</i>			§		N	B
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			§		B	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		N	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§		N	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		B	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		N	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§		N	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		B	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§		N	B
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>			§		N	B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			§		B	B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			§		B	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§		B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		B	B

Rote Liste D: Rote Liste Deutschland (Ryslavý et al. 2020); Rote Liste RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014): 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG): §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; §§ streng geschützt; § besonders geschützt; VSR (Vogelschutzrichtlinie); Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel im Randbereich, N – Nahrungsgast; PG – Plangebiet

Keine der Arten ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) streng geschützt. Der Star unterliegt einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Liste Deutschlands, die Arten Haussperling und Rauchschwalbe finden sich auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz. Ein Großteil der beobachteten Vogelarten ist ubiquitär und im Bestand nicht gefährdet. Die Arten sind typische Waldvögel sowie Bewohner urbaner Lebensräume, die über eine erhöhte Störungs- und Lärmtoleranz verfügen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als günstig betrachtet, so dass durch die geplante Überbauung des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.



0 50 100 m



### Legende

Plangebiet

Revierzentrum

Nahrungsgast

Abkürzungen:  
H - Haussperling  
S - Star

Abbildung 4: Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten im Zeitraum vom 11.03. bis 07.05.2025 ohne Darstellung der Flugwege von Rauchschwalben.

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Artenschutzfachlich zu betrachten sind dennoch alle wildlebenden einheimischen Vogelarten. Da bei Beachtung allgemeiner vorbeugender Maßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) bei häufigen heimischen Vögeln nicht von einem Verstoß auszugehen ist, werden als planungsrelevante Vogelarten im Folgenden nur Arten gewertet, die

- nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt sind und/oder
- einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands bzw. der Roten Liste von Rheinland-Pfalz unterliegen.

Nach dieser Definition sind in der Planung die Arten Haussperling, Rauchschwalbe und Star zu betrachten. Im Folgenden werden sie näher beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel 1993) sowie Südbeck et al (2005).

### **Haussperling (*Passer domesticus*)**

Der Haussperling ist ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Wichtig sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie das Vorhandensein von Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Haussperlinge wurden an beiden Terminen an einem Gebäude südöstlich des Plangebietes beobachtet. Die angrenzenden offenen Bereiche des Plangebietes werden zur Nahrungssuche genutzt.

### **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger in offenen Landschaften. Sie brüten in Ställen und anderen Gebäuden, mitunter an Brücken und Schächten. Bei Mangel an landwirtschaftlichen Gebäuden weichen sie auch auf Tiefgaragen, Tordurchfahrten und offen stehende Werks- und Bahnhofshallen aus. Die Nahrung der Rauchschwalben besteht aus Fluginsekten aller Art wie Fliegen, Mücken und Blattläusen; sie jagen meist im näheren Umkreis ihrer Nester über offenen Grünflächen.

Rauchschwalben wurden am 07.05.25 bei der Nahrungssuche über dem Untersuchungsgebiet beobachtet. Im Plangebiet existieren keine Nistplätze. Sie werden in den angrenzenden Siedlungsbereichen vermutet.

### **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Stare brüten in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nistkästen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche, die in der Nähe der Brutplätze liegen. Diese Kombination können z.B. die Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen bieten. Die Art besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Zur Brutzeit sucht der Star bevorzugt auf kurzgrasigen Grünlandflächen nach Nahrung.

Stare suchten am 07.05.25 auf den kurz geschorenen Rasenflächen im Norden des Plangebietes nach Nahrung. Einige Tiere rasteten auch im Waldbestand des Untersuchungsgebietes. Brutplätze wurden nicht nachgewiesen.

## 7.2 SÄUGETIERE

### FLEDERMÄUSE

Im Plangebiet ist grundsätzlich mit dem Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu rechnen. Im angrenzenden Industriegebiet sowie der nahe gelegenen Ortslage von Kleinmaiseid ist mit Quartierpotenzialen für gebäudebewohnende Fledermausarten zu rechnen. Dabei sind neben den typischen Zwergfledermäusen auch Mückenfledermäuse, Bartfledermäuse, Brandtfledermäuse, Braune Langohren, Graue Langohren und Breitflügelfledermäuse zu nennen.

Artenschutzfachlich relevante **Quartierpotenziale** (qualitative Merkmale) im Sinne von geeigneten Baumhöhlen, Spalten größeren Astabbrüchen usw. konnten an den **Gehölzen** im Plangebiet nicht ermittelt werden. In dem Gehölzbereich befinden sich mehrere Totholzstämme (Foto 6) die aber keine Quartierpotenziale für Fledermäuse bieten. Am ersten Erfassungstermin (11.3.) waren die Gehölzstrukturen noch weitgehend unbelaubt, daher waren die Gehölze bis in den Kronenbereich einsehbar. Es konnten an den Gehölzen keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch Fledermäuse ermittelt werden (Tiere oder indirekte Nachweise, wie z.B. Kot- oder Urinspuren).

**Quartierpotenziale** an den vorhandenen **Gebäudestrukturen** im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden. Da die vorhandenen Gebäudestrukturen nicht verändert werden (keine Änderung, kein Eingriff) sind im Hinblick auf Quartierpotenziale an Gebäuden keine Konfliktpotenziale ersichtlich.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats von Fledermäusen denkbar. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitats - die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden - in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG-nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse aufgeschlossen werden.

### HASELMAUS (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*)

Während der Begehungstermine konnten keine Hinweise auf die Präsenz von Tieren im Plangebiet (Fraßspuren, Kot, Materialeintrag) gefunden werden.

## 7.4 WEITERE ARTEN

Aus den Taxa der Reptilien und Amphibien wurden im Plangebiet keine Arten beobachtet. Als streng geschützte Schmetterlingsart listet die Abfrage der ARTEFAKT – Datenbank für das TK 5411 Dierdorf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) auf. Da die für diese Schmetterlingsart essenzielle Futterpflanze, der Wiesenknopf, im Gebiet fehlt, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

## 8. BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

### 8.1 VÖGEL

#### **TÖTUNGS- / VERLETZUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 1**

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist es daher notwendig, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit – also im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchgeführt wird.

#### **STÖRUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 2**

Streng geschützte Arten dürfen nicht gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Jagdreviere, die z.T. eine beträchtliche Ausdehnung erreichen können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. Während der Erfassungen wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitate ist aber mit dem Auftreten häufiger und verbreiteter Greifvogelarten wie Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke zu rechnen. Für diese Arten stellt das Plangebiet nur einen kleinen Teilbereich ihrer Jagdreviere dar. So besitzt das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die zu erwartenden streng geschützten Arten.

## **ZERSTÖRUNGSVERBOT VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN § 44 Abs. 1 Nr. 3**

Die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Habitate, auf die diese Arten bei Bedarf ausweichen können, stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Somit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Teillebensräume in räumlichem Zusammenhang erhalten bleibt.

### **8.2 SÄUGETIERE**

Das Vorkommen von Quartierpotenzialen im Bereich der Gehölzbestände kann für die Tiergruppe der Fledermäuse im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Quartierpotenzialen im Bereich vorhandener Gebäudestrukturen kann nicht ausgeschlossen werden. Da an den Gebäuden aber keine Änderungen/Eingriffe geplant sind können Konfliktpotenziale im Hinblick auf Quartierstrukturen ausgeschlossen werden.

### **8.3 WEITERE ARTEN**

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitate bzw. fehlender Habitatrequisiten (Futterpflanzen) ausgeschlossen werden.

## **9. VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS- MAßNAHMEN**

Aufgrund der oben beschriebenen Beeinträchtigungen werden die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (VM) gefordert.

### **VM 1: BAUZEITENREGELUNG – GEHÖLZFÄLLUNGEN, RODUNGEN, HÖHLENSUCHE**

Die Gehölze im Plangebiet bieten potenzielle Brutplätze für häufige und nicht gefährdete Vogelarten. Um die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden, dürfen keinerlei Gehölzrodungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sämtliche Rodungen und Fällarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Vor Beginn der Baumfällungen sind die stärkeren Bäume (> 30 cm Brusthöhendurchmesser) durch eine fachkundige Person auf größere Höhlungen mit Eignung für Fledermausquartiere zu kontrollieren.

## **VM 2: VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG AN GLASFRONTEN**

Sollten großflächige Glasfronten errichtet werden, sind zur Vermeidung von Vogelschlag wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu können bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser oder feste vorgelagerte Konstruktionen verwendet werden. Grundsätzlich sollte auf große Glasflächen und Über-Eckverglasungen verzichtet werden. Nachfolgend sind beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt: Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

## **VM 3: SCHAFFUNG / ERHALT VON DUNKELBEREICHEN**

Da Fledermäuse bevorzugt in lichtarmen Bereichen jagen und Lichtsmog auch ein großes Problem für andere Tiergruppen wie Insekten und Vögel darstellt, sind dunkle Bereiche durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement zu erhalten. Mögliche Maßnahmen betreffen die Ausrichtung der Leuchtkörper, die Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte und Betriebszeiten. Für die Lichtfarbe und den Frequenzbereich eignen sich LED-Leuchten mit neutral-weißem zu warm-weißem Licht (unter 3.300 K), welche die besonders anlockende Strahlung im UV-Bereich (unter 380 nm Wellenlänge) nicht entstehen lassen. Zudem besitzen diese gegenüber herkömmlichen Quecksilberdampflampen eine über 80 % geringere Anlockwirkung auf Insekten (Eisenbeis & Eick 2011).

Insbesondere an dem an das Plangebiet angrenzenden Waldrand, der ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt, sollen durch dieses Beleuchtungsmanagement dauerhaft ökologisch wertvolle Dunkelbereiche erhalten bleiben.

## **10. AUSNAHMEPRÜFUNG NACH §45 BNATSCHG**

Von einer naturschutzfachlichen Ausnahmeprüfung nach §45 BNatschG kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, da die prognostizierten Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen hinreichend verringert werden können, so dass die Tatbestände unter die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des BNatschG fallen.

## 11. ZUSAMMENFASSUNG DER NOTWENDIGEN MAßNAHMEN

Durch die Planung werden keine planungsrelevanten Vogelarten betroffen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen werden.

- Durchführung von Rodungen und Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Vor Beginn der Baumfällungen sind die stärkeren Bäume (> 30 cm Brusthöhendurchmesser) durch eine fachkundige Person auf größere Höhlungen mit Eignung für Fledermausquartiere zu kontrollieren.
- Bei Einsatz großflächiger Glasfronten sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag zu ergreifen
- Schaffung und Erhalt von Dunkelbereichen durch entsprechendes Lichtmanagement. Hierdurch wird Lichtsmog vermieden, der sich negativ auf Fledermäuse und verschiedene Insekten- und Vogelarten auswirkt

Durch die empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden artenschutz-rechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt, so dass keine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten nach § 45 BNatSchG notwendig ist.

## 12. LITERATUR

Bezzel, Einhard (Hrsg.) (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden: AULA – Verlag.

Bibby, C.J.; Burgess, N.D.; Hill, D.A.; Mustoe, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

Bright, P., Morris, P.; Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. (2nd edition) Peterborough, English Nature 73pp.

Eisenbeis, G.; Eick, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs.

Ryslavy, T.; Bauer, H.-G., Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

Schaffrath, U. (2018): Artensteckbrief des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Hessen. Stand: Januar 2018

Simon, L.; Braun, M.; Grunwald, T.; Heyne, K.-H.; Isselbacher, T.; Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeldt, Christoph (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 13. ANHANG

### 13.1 FOTODOKUMENTATION



#### Legende

 Plangebiet     Fotostandort

Abbildung 5: Übersicht über die Standorte und Aufnahmerichtung der nachfolgenden Fotos. Die einzelnen Bereiche A bis D werden in Kapitel 3 beschrieben.

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de



Foto 1: Rasenfläche und Firmengebäude im Norden des Plangebietes (11.03.25).



Foto 2: Wald im zentralen Bereich des Plangebietes (11.03.25).



Foto 3: Rasenfläche im Norden des Plangebietes mit angrenzendem Waldbereich (07.05.25).

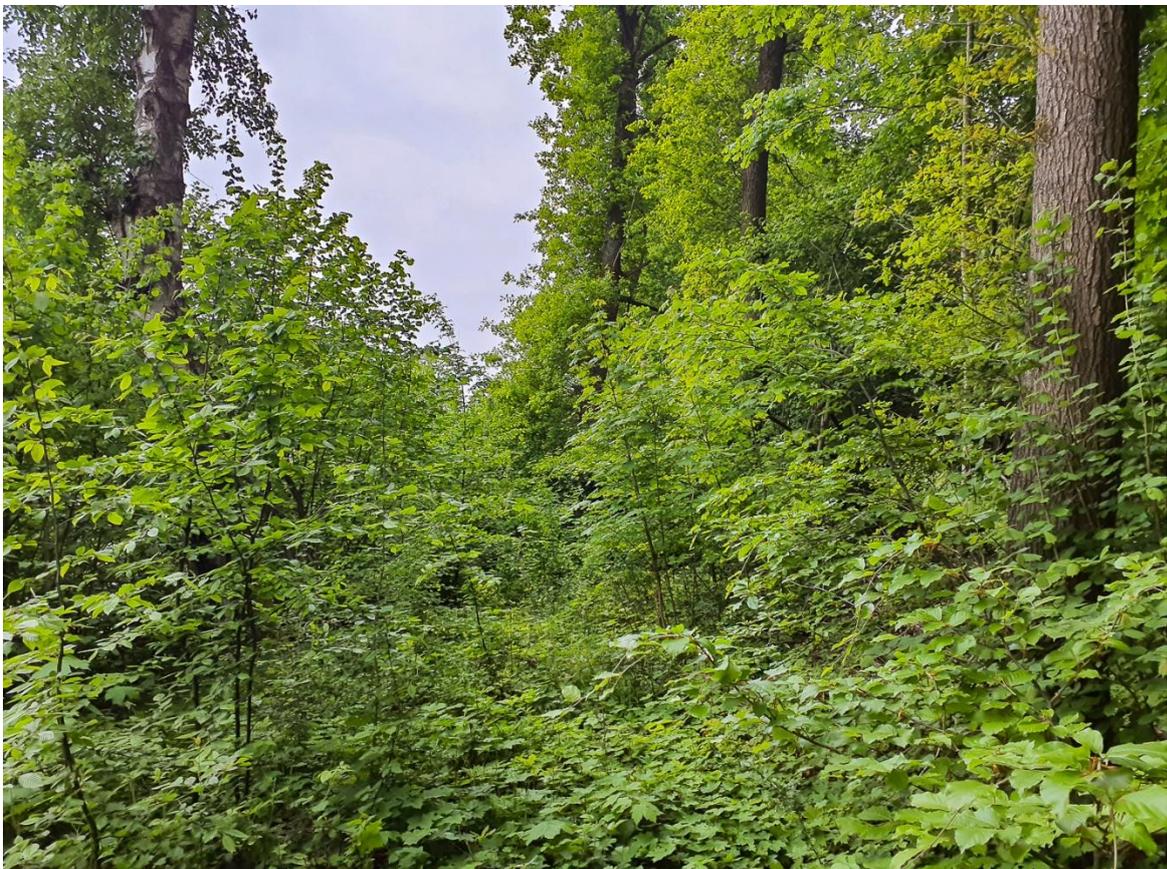


Foto 4: Ausgeprägte Strauchschicht am östlichen Rand des Waldes (07.05.25).



Foto 5: Totholzstämmе (07.05.25).



Foto 6: Unbeweidetes Grünland am westlichen Waldrand (07.05.25).



Foto 7: Weide (07.05.2025)



Foto 8: Himbeer- und Brombeerhecken entlang der Baumhecke im zentralen Bereich des Plangebietes (07.05.25).



Foto 9: Firmengelände der Conradi & Kaiser GmbH (Quelle Google Street View, Juli 2023).

## 13.2 RECHERCHE

Tabelle 2: Ergebnis der Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 5411 „Dierdorf“ am 09.05.2025.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote Liste		FFH/VS	BNatschG
		RP	D		
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer				§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§

<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	3	V		§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse				§
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	V		§
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§

<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
<b>Säugetiere</b>					
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse			IV	§§
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
<b>Reptilien</b>					
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§
<b>Amphibien</b>					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
<i>Amphibia</i>	Lurche				(§)
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	IV	§§
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§
<b>Fische und Rundmäuler</b>					
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§
<b>Käfer</b>					
<i>Abax ovalis</i>	Rundlicher Brettläufer				
<i>Carabus glabratus</i>	Glatter Laufkäfer	2			§
<i>Carabus problematicus</i>	Kleiner Kettenlaufkäfer				§
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer				§
<i>Clytus arietis</i>					§
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§
<i>Plagionotus arcuatus</i>					§
<i>Stenurella melanura</i>					§

<b>Heuschrecken</b>					
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3			
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
<b>Libellen</b>					
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaflügel-Prachtlibelle	3	3		§
<i>Odonata</i>	Libellen				§
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§
<b>Schmetterlinge</b>					
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§
<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
	Schnecken				
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
<b>Blütenpflanzen</b>					
<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut	3			§
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
<i>Centaureum erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3		§
<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose				§
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerosen	2			§
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
<i>Veronica maritima</i>	Langblättriger Blauweiderich, Strand-	2	3		§
<b>Bärlappe</b>					
<i>Huperzia selago</i>	Tannen-Teufelsklaue, Tannenbärlapp	3		V	§
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§
<b>Moose</b>					
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§